

Merkblatt
für den
Dichtheitsnachweis bei Neubauten
von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und
Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

- 1) Güllekanäle, -keller, -gruben und Güllebehälter müssen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 17. Dezember 1997, Ziffer 3. des Anhanges 1, auf ihre Dichtheit hin überprüft werden.
- 2) Die Dichtheitsprüfungen sind entweder durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Bereich Beton- und Stahlbetonbau oder durch Sachverständige, die nach § 16 VAwS zugelassen sind, durchzuführen.
- 3)
 - a) Die Dichtheit der Güllekanäle, -keller, -gruben und Güllebehälter ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am **frei stehenden bzw. nicht hinterfüllten Baukörper** nachzuweisen.
 - b) Die Fußpunkte, d. h. die Anschlüsse der Wandungen an die Sohlplatten, müssen während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten.
 - c) In einem Protokoll sind die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokolllarisch festzuhalten. Des weiteren sind die Versuchsdurchführungen und die Ergebnisse mit Fotos zu dokumentieren.
 - d) In einem übersichtlich gestalteten Lageplan (M. 1 : 500) sind die überprüften Betriebseinheiten (BE) durchnummeriert mit Eintragung der überprüften Güllekanäle, -keller, -gruben und Güllebehälter (am besten farblich) darzustellen.
- 4) Das Gutachten ist dem Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, des Landkreis Diepholz in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 5) Bei der Durchführung, des Dichtheitsnachweises sind die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beachten.